

Satzung

MUSIKVEREIN LACHEN-SPEYERDORF
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE E.V.
STAND: 13. APRIL 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	2
§ 2	Zweck und Ziele	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Aufnahme	3
§ 6	Austritt und Ausschluss	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Organe	4
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Ausschüsse	7
§ 12	Beiräte	7
§ 13	Kontrollorgan.....	7
§ 14	Dirigent des Stammorchesters	7
§ 15	Musikschule.....	7
§ 16	Wahlen und andere Bestimmungen	8
§ 17	Ehrungen	9
§ 18	Satzungsänderungen	9
§ 19	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	9
§ 20	Auflösung des Vereins	9
§ 21	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musikverein Lachen-Speyerdorf Neustadt an der Weinstraße e.V.**“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in **67435 Neustadt an der Weinstraße**.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen (Rhein) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Musik. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung und Ausbildung von Musikern*,
 - b) Organisation und Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere im Ortsteil Lachen-Speyerdorf der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße,
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 - e) Unterstützung der musikalischen (= fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen und sozialen Austauschs,
 - g) Durchführung sonstiger Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen dem Ort Lachen-Speyerdorf, vertreten durch Ortsbeirat und Ortsvorsteher, übergeben mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kulturellen Brauchtums sowie des Musikwesens in Lachen-Speyerdorf verwendet werden darf.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

* Im gesamten Dokument wird des besseren Leseflusses wegen ausschließlich die männliche Form für sämtliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich sind sowohl die weibliche als auch die diverse Form immer eingeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker, Vorstands- und Ausschussmitglieder)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive und fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist.
- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig bzw. bei Schülern der Musikschule zum Ende eines Semesters. Er ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

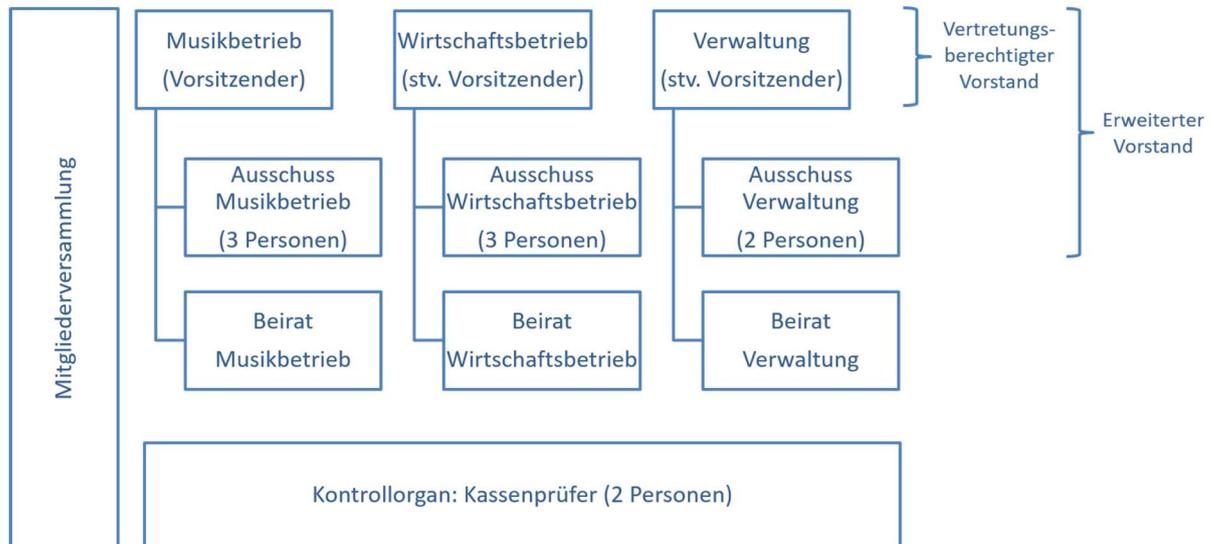
- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden,

- d) sich nach den Richtlinien der Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung musikalisch ausbilden zu lassen,
 - e) aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Ämter zu übernehmen,
 - f) Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung, des jeweils gültigen Belegungsplans der Musikschule und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Auftritten teilzunehmen, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (5) Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind gemäß untenstehender Grafik
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse,
 - d) die Beiräte,
 - e) das Kontrollorgan.
- (2) Geschäftsverteilung
- a) Die Aufgabenbereiche des Vereins gliedern sich in den Musikbetrieb, den Wirtschaftsbetrieb und die Verwaltung.
 - Jeder dieser Bereiche wird vertreten von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Vorsitzenden obliegt die Zuständigkeit für den Musikbetrieb, einem stellvertretenden Vorsitzenden für den Wirtschaftsbetrieb und einem stellvertretenden Vorsitzenden für die Verwaltung.
 - Dem erweiterten Vorstand gehört neben dem vertretungsberechtigten Vorstand je ein Ausschuss pro Bereich an.
 - Darüber hinaus gehört jedem Bereich ein Beirat an.
 - b) Die Aufgaben des Musikbetriebs umfassen u.a. die Organisation der Angelegenheiten im Zusammenhang mit
 - der Musikschule,
 - dem aktiven Musikbetrieb,
 - der musikalischen Gestaltung von Veranstaltungen,
 - der internen und externen Kommunikation.
 - c) Die Aufgaben des Wirtschaftsbetriebs umfassen u.a. die Organisation der Angelegenheiten im Zusammenhang mit
 - Veranstaltungen,
 - der Instandhaltung des Vereinsheims.
 - d) Die Aufgaben der Verwaltung umfassen u.a. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit
 - der Buchhaltung, den Bankgeschäften und dem Jahresabschluss,

- der Abrechnung von Veranstaltungen,
- der Mitgliederverwaltung.



Grafik 1: Organisationsstruktur des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse (Email oder postalisch).
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung mit entsprechender Begründung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt Absatz 1. Die Frist kann jedoch nötigenfalls auf eine Woche gekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung in Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung, Miete, Pacht u.ä.),
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Neufassung und Änderung der Satzung,
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands,
 - die Entscheidung über Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - die Auflösung des Vereins.

- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Vereinsmitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Gewählt werden können Vereinsmitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand.
- (2) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende an.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt: Der Vorsitzende und seine Stellvertreter entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs, bei regelmäßigen Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 500,00 € eigenständig. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands. Bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften über 200,00 Euro bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands wird eine Person aus dem Ausschuss Verwaltung zur Unterstützung des Vorstandsmitglieds aus diesem Bereich mit einer Vollmacht z.B. für Bankgeschäfte ausgestattet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Sitzungen innerhalb eines Geschäftsbereichs werden von dem jeweiligen Mitglied des Vorstands nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies beantragen. Diese Sitzungen sollen mindestens zwei Mal im

Jahr stattfinden. An diesen Sitzungen können auch Vorstandsmitglieder aus anderen Geschäftsbereichen teilnehmen.

- (10) Die Vorstandssitzungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstands und die Sitzungen der Geschäftsbereiche sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschüsse

Die Ausschüsse gliedern sich wie folgt:

- (1) Ausschuss Musikbetrieb. Ihm gehören drei Personen an.
- (2) Ausschuss Wirtschaftsbetrieb. Ihm gehören drei Personen an.
- (3) Ausschuss Verwaltung. Ihm gehören zwei Personen an.

§ 12 Beiräte

Die Beiräte gliedern sich wie folgt:

- (1) Beirat Musikbetrieb
- (2) Beirat Wirtschaftsbetrieb
- (3) Beirat Verwaltung

Die Anzahl der Personen in einem Beirat ist nicht festgelegt.

§ 13 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Personen, den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung den vom Geschäftsbereich Verwaltung gefertigten Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.

§ 14 Dirigent des Stammorchesters

- (1) Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Stammorchesters in Abstimmung mit dem Bereich Musikbetrieb.
- (2) Der Dirigent steht zum Verein in einem Dienstverhältnis, das durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung berichtet der Dirigent über die musikalische Entwicklung des Orchesters.

§ 15 Musikschule

- (1) Die musikalische Ausbildung im Verein wird durch die vereinseigene Musikschule durchgeführt.
- (2) Die Leitung der Musikschule übernimmt ein Mitglied des Geschäftsbereichs Musikbetrieb.
- (3) Die Übernahme der Auszubildenden der Musikschule in das Stammorchester als aktives Mitglied wird mit der Leitung der Musikschule, den jeweiligen Ausbildern und dem Dirigenten besprochen.

- (4) Die Ausbilder stehen zum Verein in einem Dienstverhältnis, das durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist.
- (5) Die rechtlichen und finanziellen Bedingungen sind gesondert in der Schulordnung bzw. in der Schulgeldordnung geregelt.
- (6) Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen ist die Leitung der Musikschule.

§ 16 Wahlen und andere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie bleiben erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er leitet die Wahl des Vorsitzenden. Zur Unterstützung werden zwei Wahlhelfer in offener Abstimmung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die weiteren Wahlen. Die zwei Wahlhelfer können zur Unterstützung herangezogen werden. Es werden nacheinander die stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelwahl gewählt. Anschließend werden die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die Mitglieder der Ausschüsse ist jeweils die Gesamtwahl zulässig. Danach werden die Kassenprüfer gewählt. Die Gesamtwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds muss geheim gewählt werden.
- (5) Für die Einzelwahl gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für die Gesamtwahl stehen jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied die Anzahl an Stimmen zur Verfügung, wie Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu wählen sind. Die Bewerber mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- (7) Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Kassenprüfer aus oder ist aus einem dringenden Grund verhindert, prüft der zweite Kassenprüfer zusammen mit einem von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten, stimmberechtigten Vereinsmitglied den Jahresabschluss.
- (9) Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vorübergehend oder auf Dauer aus, ist der jeweilige Geschäftsbereich berechtigt, ein Ausschussmitglied des jeweiligen Geschäftsbereichs kommissarisch bis zur Wiederaufnahme, bzw. Ersatz- oder Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorübergehend oder auf Dauer aus, ist der jeweilige Geschäftsbereich berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur Wiederaufnahme, bzw. Ersatz- oder Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (11) Scheiden während der Amtsdauer mehr als drei Mitglieder des erweiterten Vorstands aus, erfolgen Neuwahlen des erweiterten Vorstands auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden des vierten Mitglieds des erweiterten Vorstands einzuberufen ist.

- (12) Die Beiräte setzen sich zusammen aus Vereinsmitgliedern, die vom erweiterten Vorstand des jeweiligen Geschäftsbereichs ernannt werden.

§ 17 Ehrungen

- (1) Verdiente Mitglieder/Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins können durch Beschluss des Vorstands eine Ehrung erhalten.
- (2) Der Vorstand beantragt darüber hinaus für die aktiven Mitglieder die jeweiligen Ehrungen, die vom zuständigen Musikverband ausgesprochen werden.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle gewählten Ämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten oder Telefonkosten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
 - (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - (5) Solange jedoch sieben Vereinsmitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.
 - (6) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemäß §3, Absatz 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. September 2020 beschlossen.

Unterschriften des Vorstands:
